

Satzung des Vereins für Europäische Städte-Partnerschaft Hennef e. V.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2024

§ 1 NAME, EINTRAGUNG

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Europäische Städte-Partnerschaft Hennef e.V." (VESP Hennef e. V.)
2. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen.

§ 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Hennef (Sieg).

§ 3 ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat den Zweck:

1. Freundschaft zwischen der Bevölkerung von Hennef und der Bevölkerung anderer europäischer Städte zu fördern und zu festigen.
2. Besuche von Einzelpersonen, Familien und Gruppen, Schulen, Vereinen und Organisationen, insbesondere von Jugendlichen und Kindern, in und aus den befreundeten Städten zu fördern und zu organisieren. Auf diese Weise soll das gegenseitige Verstehen in allen Bereichen, in Kultur und Religion, in Freizeit und Sport, bei Schulen und in Wirtschaft und Gewerbe, im sozialen und im gewerkschaftlichen Bereich vertieft werden.
3. die zur Förderung dieser Ziele erforderlichen Geldmittel aufzubringen.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch Vergütung, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden lediglich die notwendigen Ausgaben erstattet.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef (Sieg), die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 3 aufgeführten Zweck zu verwenden hat.
5. Die Bestimmungen der Abgabenordnung für die Gemeinnützigkeit sind im Übrigen für den Verein verbindlich.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Dazu gehören natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrages.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklärenden Austritt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende möglich. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeisterin.

Zusätzlich wird der Vorstand erweitert durch:

- e) vier bis maximal 15 Beisitzer/innen,
 - f) je einen/eine Vertreter/in der Fraktionen des Stadtrates und einen/eine Vertreter/in der Stadtverwaltung, die von den jeweiligen Gremien entsandt werden.
2. Der Vorstand soll das Recht haben, zusätzliche Mitglieder zu kooptieren, diese sollen Stimmrecht haben, ihre Zahl darf jedoch die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung von Vorschlägen zur Auswahl von Partnerschaftsstädten in Europa,
 - c) der Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen mit den von der Mitgliederversammlung ausgewählten Städten oder deren Partnerschaftsvereinen,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beratenen Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Mittel,
 - e) die Vorbereitung, Durchführung und Beaufsichtigung der dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen, insbesondere auch der mit den Partnerstädten

- vereinbarten Besuche und Gegenbesuche,
f) neben den Mitgliedsbeiträgen die zur Förderung des Vereinszwecks möglichen Zuschüsse und Spenden zu beschaffen.
4. Der Vorstand hat das Recht, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung der in § 7 Abs. 3 Buchstabe e) genannten Veranstaltungen für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu bestimmen. Jeder Kommission sollten mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Kommissionen können ihrerseits Vereinsmitglieder kooptieren, die Stimmrecht haben sollen. Beschlüsse der Kommission bedürfen zur Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.
 5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (s. § 7 Abs. 1 a) - d).
Der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r oder zwei der drei stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Darüberhinaus sind der/die Geschäftsführer/in oder der/die Schatzmeister/in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder einem/r der Stellvertreter/innen zur Vertretung befugt.
 6. Der Vorstand im Sinne von § 7 Abs. 1 a) - e) wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt – außer im Falle der Abberufung – bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
 7. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter, die dann ggf. eine Nachwahl vornimmt.
Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe f) scheiden automatisch aus dem Vorstand aus, falls sie ihr Amt in der Fraktion oder der Verwaltung der Stadt aufgeben.
 9. Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand diese beschließt oder ein Drittel der Mitglieder diese verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/innen mit einer Frist von zwei Wochen durch eine Einladung in Textform einberufen. Der Versand erfolgt auf postalischem oder elektronischem Weg.
In der Einladung sind Zeit und Ort sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes inklusive der Planungen für das kommende Jahr,
 - b) Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - c) Wahl eines/einer Versammlungsleiters/in,
 - d) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) ggf. Wahl des Vorstandes oder Nachwahl,
 - g) ggf. Wahl von drei Kassenprüfern/innen für jeweils zwei Jahre.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über:
 - a) die Auswahl einer Partnerstadt nach vorheriger Zustimmung des Rates der Stadt Hennef,
 - b) Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand mit der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c) Anträge von Mitgliedern, die mindestens sieben Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen müssen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
9. Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen:
 - a) Beschluss über die Wahl einer Partnerstadt,
 - b) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus wichtigem Grund,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung sowie dem/der Geschäftsführer/in des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem/r zu wählenden Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 MITGLIEDSBEITRAG

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eheleute oder rechtlich gleichgestellte Partnerschaften zahlen einen gemeinsamen Beitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 30.6. eines jeden Jahres bzw. mit der Neuaufnahme in den Verein fällig.

§ 10 RECHNUNGS- UND KASSENWESEN

1. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet im Auftrag des Vorstandes die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Vorstand legt jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht für das verflossene Jahr zur Genehmigung vor.
3. Der Kassenbericht ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern/innen zur Prüfung vorzulegen.
Diese prüfen den Kassenbericht und die Kassenführung und erstatten hierüber auf der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.

Fassung gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 23. 05. 2024